



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Tierärztliches Institut für angewandte
Kleintiermedizin
Herrn Drik Schrader
Rahlstedter Straße 146
22143 Hamburg

Förmliche Zustellung
Vorab per Mail

Amt für Verbraucherschutz

Abteilung Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Fachbereich Veterinärwesen

Billstraße 80a

D - 20539 Hamburg

Ansprechpartner Herr Dr. Heitgerken

Telefon 040 - 4 28 37 - 3599

Telefax 040 - 42730107

Email: ludger.heitgerken@bgv.hamburg.de

23. Juli 2014

Anhörung gemäß § 28 Abs.1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrter Herr Schrader,

uns ist zur Kenntnis gelangt, dass Sie im Rahmen Ihrer tierärztlichen Praxis und in Ihrer Hausapotheke Chlordioxid als Arzneimittel herstellen und bei der Behandlung einsetzen bzw. auch zur weiteren Behandlung durch den Tierhalter abgeben. (Anlage 1). Des Weiteren werben Sie auf Ihrer Homepage [http://www.kritische-tiermedizin.de/2013/Neue Wege der Therapie Otitis externa-interna bei Hund und Katze.html](http://www.kritische-tiermedizin.de/2013/Neue_Wege_der_Therapie_Otitis_externa-interna_bei_Hund_und_Katze.html) bzw. [http://www.kritische-tiermedizin.de/2013/Chlordioxid in der Veterinaermedizin.html](http://www.kritische-tiermedizin.de/2013/Chlordioxid_in_der_Veterinaermedizin.html) für Chlordioxid bzw. MMS (Anlage 2 und 3) und erwecken damit den Eindruck, dass es sich hier um ein sicheres Arzneimittel handelt, dass gegen diverse Krankheiten hilft und absolut unbedenklich ist.

MMS ist kein verkehrsfähiges Arzneimittel - es ist nicht geprüft und nicht zugelassen. Außerdem wird Chlordioxid nicht als Wirkstoff für den Arzneimittelbereich hergestellt und steht somit nicht als Wirkstoff in entsprechend überprüfter Qualität auf dem Markt zur Verfügung. Industriell wird Natriumchlorit als Mittel zur Desinfektion sowie zum Bleichen verwendet.

Sie führen gemäß Anlage 1 Chlordioxid als Arzneimittel auf dem Abgabebeleg auf und geben dem Tierhalter Anweisungen, wie dieses am Hund angewandt werden soll. Sie werben im Internet damit, dass Chlordioxid bei Entzündungen des Gehörganges (Anlage 2) und anderen diversen Krankheiten (Anlage 3: Liste erfolgreich mit MMS behandelte Krankheiten) hilft und diese beseitigt.

Es ist gemäß § 5 Abs. 1 AMG verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen.

In Abs. 2 wird der Begriff „bedenklich“ wie folgt definiert:

Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 AMG ist es verboten, Arzneimittel oder Wirkstoffe herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die durch Abweichung von den anerkannten pharmazeutischen Regeln in ihrer Qualität nicht unerheblich gemindert sind oder mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn Arzneimitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen oder Wirkstoffen eine Aktivität beigelegt werden, die sie nicht haben, fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder dass nach bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten, zur Täuschung über die Qualität geeignete Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet werden, die für die Bewertung des Arzneimittels oder Wirkstoffs mitbestimmend sind.

Gegen die Anwendung von Chlordioxid als „Arzneimittel“ bestehen Warnmeldungen von Bundesinstitut für Risikobewertung und der BGV sowie Meldungen aus dem Ausland, wonach Chlordioxid die Gesundheit beeinträchtigen kann. U. a. wird berichtet von Haut- und Schleimhautverätzungen, Erbrechen und Durchfall.

Sie stellen aus der Chemikalie Chlordioxid ein Arzneimittel her, das zur Anwendung und Abgabe an Tiere, hier einen Hund zur postoperativen Nachversorgung, bestimmt ist. Chlordioxid ist jedoch kein pharmazeutischer Wirkstoff, der für die Verwendung als bzw. in einem Arzneimittel üblicherweise eingesetzt wird. Arzneimittelwirkstoffe müssen hohe Anforderungen an die Qualität in Bezug auf Identität, Reinheit und Gehalt erfüllen. Für Chlordioxid gibt es keine solche qualitätskonforme Spezifikation.

Es ist vorgesehen, eine Anordnung zur Beseitigung dieser Verstöße zu erlassen.

Sie werden gemäß § 28 Absatz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Sie erhalten die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das Schreiben richten Sie bitte an die im Briefkopf bezeichnete Dienststelle. Die Anhörungsfrist beträgt 3 Tage(Eingang bei der Dienststelle) nach Erhalt dieses Schreibens.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist werde ich über die Anordnung von verbindlichen Maßnahmen zur Behebung der Verstöße entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Steinbicker